



## Vereinsstatuten

Ausgabe 2024

---

**Inhaltsverzeichnis**

|                                              |   |
|----------------------------------------------|---|
| 1. Name und Sitz .....                       | 2 |
| 2. Zweck des Vereins.....                    | 2 |
| 3. Ethik .....                               | 2 |
| 4. Mitgliedschaft und Ernennung .....        | 3 |
| 5. Pflichten und Rechte .....                | 3 |
| 6. Organisation und Leitung .....            | 4 |
| 7. Tätigkeit des Vereins.....                | 7 |
| 8. Finanzen.....                             | 7 |
| 9. Jugendriege .....                         | 8 |
| 10. MUKI/KITU-Riege .....                    | 8 |
| 11. Männerriege.....                         | 8 |
| 12. Revisions- und Schlussbestimmungen ..... | 9 |

**1. Name und Sitz**

- |                                                                                                                                                                                                                                                         |                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1.1. Der im Jahre 1933 gegründete "Turnverein Messen" (TVM) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.                                                                                                                                            | <b>Name</b>          |
| 1.2. Rechtsdomizil des TVM ist Messen.                                                                                                                                                                                                                  | <b>Sitz</b>          |
| 1.3. Der TVM ist Mitglied des Regionalturnverbandes Solothurn und Umgebung sowie des Solothurner Kantonturnverbandes. Als solches gehört er ebenfalls dem Schweizerischen Turnverband an. Er unterzieht sich deren Statuten, Verträgen und Reglementen. | <b>Zugehörigkeit</b> |

**2. Zweck des Vereins**

- |                                                                                                                                                                                                                                                 |                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 2.1. Der TVM pflegt das Turnen aller Altersstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Er fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit seiner Mitglieder. Der TVM ist politisch und konfessionell neutral. | <b>Zweck</b>                     |
| 2.2. Zur Erfüllung seines Zweckes kann der TVM Riegen bzw. Untersektionen unterhalten. Sofern Riegen oder Untersektionen sich selbst verwalten, unterliegen ihre Reglemente der Genehmigung des Vorstandes.                                     | <b>Riegen und Untersektionen</b> |

**3. Ethik**

- |                                                                                                                                                        |                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 3.1 Der TVM setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. | <b>Ethik Grundsätze</b> |
| 3.2 Der TVM anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.                      | <b>Ethik-Charta</b>     |



- |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                               |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 3.3 | Der TVM unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Turner*innen, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. | <b>Doping- und Ethik-Statut Swiss Olympic</b> |
| 3.4 | Der TVM anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Ethikkommission des STV</b>                |

#### 4. Mitgliedschaft und Ernennung

- |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                             |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 4.1. | Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Funktionsbezeichnung</b> |
| 4.2. | Der TVM umfasst folgende Mitgliederkategorien:<br>a) Mitturnende<br>b) Aktivmitglieder<br>c) Passivmitglieder<br>d) Freimitglieder<br>e) Ehrenmitglieder                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Mitgliederkategorien</b> |
| 4.3. | Als Aktivmitglied kann an der Generalversammlung aufgenommen werden:<br>a) Wer das 15. Altersjahr zurückgelegt hat.<br>b) Wer vorher einige Turnstunden als Mitturner besucht hat.                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Aufnahme</b>             |
| 4.4. | Passivmitglied kann werden, wer Aktivmitglied war, aber weder aktiv mitturnen noch mit dem TVM an Wettkämpfen teilnehmen will.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Passivmitglied</b>       |
| 4.5. | Zum Freimitglied kann an der Generalversammlung ernannt werden, wer 12 Vereinsjahre erreicht hat. Aktivmitgliedern, die in anderen Sektionen des STV tätig waren, wird diese Zeit voll angerechnet.                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Freimitglied</b>         |
| 4.6. | Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer im Verein 20 Vereinsjahre erreicht hat oder sich um den TVM oder das Turnen im Allgemeinen ausserordentlich verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.                                                                                                                                                                                                 | <b>Ehrenmitglied</b>        |
| 4.7. | Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied gegen schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres frei. Das austretende Mitglied muss seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.                                                                                                                                                                                                                               | <b>Austritt</b>             |
| 4.8. | Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, welche die Statuten, Reglemente und Verträge des TVM respektive der Verbände vorsätzlich oder in grober Weise verletzen oder sich der Mitgliedschaft des TVM als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. | <b>Ausschluss</b>           |

#### 5. Pflichten und Rechte

- |      |                                                                                                                                                                                                                   |                        |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 5.1. | Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TVM zu wahren, die Statuten, Reglemente und Verträge zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen. | <b>Verpflichtungen</b> |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|



- |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 5.2.  | Als Vereinsjahr gilt der Besuch von mindestens 45 % der Turnstunden. Bei Vorstandsmitgliedern und aktiven Jugileitern zählt das Vereinsjahr in jedem Fall.                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Vereinsjahr</b>             |
| 5.3.  | Eine Anwesenheitskontrolle wird geführt an ordentlichen Turnabenden sowie an vom Leiterteam bestimmten Anlässen. Die Anwesenheitskontrolle wird für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember geführt.                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Anwesenheitskontrolle</b>   |
| 5.4.  | Es wird eine Kontrolle anwesend / nicht anwesend geführt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Absenzen</b>                |
| 5.5.  | Mitglieder, welche Versammlungen oder Kurse besuchen (im Auftrage des Vereins), erhalten pro Tag einen Bonus für eine Turnstunde.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Kurse</b>                   |
| 5.6.  | Fleissauszeichnung:<br>a) Wer die durchgeführten Turnstunden und Anlässe zu 75 % besucht, wird ausgezeichnet.<br>b) Als siebte Auszeichnung wird ein Spezialpreis abgegeben.<br>c) Über die Art der Auszeichnungen entscheidet der Vorstand.                                                                                                                                                                                                                      | <b>Fleissauszeichnung</b>      |
| 5.7.  | Alle turnenden Mitglieder werden automatisch mit der STV-Mitgliedschaft bei der Sportversicherungskasse (SVK) versichert. Unfälle sind durch den Verunfallten dem Kassier unverzüglich zu melden. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfall und Haftbarkeit zu versichern, die allenfalls nicht von der SVK übernommen werden.                                                                                                           | <b>Versicherung</b>            |
| 5.8.  | Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Statuten</b>                |
| 5.9.  | Sämtliche Mitglieder (ausgenommen Passivmitglieder und Mitturnende) sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Stimm- und Antragsrecht</b> |
| 5.10. | Die Aktivmitglieder sowie alle aktiv turnenden Mitglieder, ausgenommen Jugileiter, zahlen einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.<br>Lehrlinge, Studenten und Passivmitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.<br>Mitturnende zahlen bis zu ihrem Eintritt keinen Beitrag.<br>Frei- und Ehrenmitglieder, welche nicht mehr aktiv turnen, sind von den Jahresbeiträgen befreit.<br><br>In speziellen Fällen entscheidet der Vorstand. | <b>Beitrag</b>                 |
| 5.11. | Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>Vermögen</b>                |

## **6. Organisation und Leitung**

- |      |                                                                                                                                                                            |               |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 6.1. | Die Organe des TVM sind:<br>a) Die Generalversammlung<br>b) Die Vereinsversammlung<br>c) Der Turnstand<br>d) Der Vorstand<br>e) Die Rechnungsrevisoren<br>f) Weitere Ämter | <b>Organe</b> |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|



- 6.2. Das oberste Organ des TVM ist die Generalversammlung. Sie findet alljährlich am letzten Freitag im Januar statt und muss spätestens 10 Tage vorher schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Anträge von Mitgliedern, welche auf die Traktandenliste der Generalversammlung gesetzt werden sollen, müssen dem Präsidenten bis Ende Dezember schriftlich eingereicht werden.  
Die Generalversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:
- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
  - b) Jahresberichte
  - c) Jahresrechnung und Revisorenberichte
  - d) Demissionen
  - e) Wahlen
  - f) Mutationen
  - g) Mitgliederbeiträge
  - h) Jahresprogramm
  - i) Anträge
  - k) Budget
  - l) Ehrungen
  - m) Verschiedenes
- 6.3. Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte findet nach Bedarf eine Vereinsversammlung statt. Die Einberufung muss spätestens 10 Tage vorher schriftlich erfolgen. Verlangt ein Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung der Versammlung, hat der Vorstand diesem Begehren zu entsprechen.
- 6.4. Dringende Geschäfte untergeordneter Natur können auch in den Turnstunden erledigt werden.
- 6.5. Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen über Vereinsgeschäfte entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6.6. Die allgemeine Leitung des TVM ist einem aus 7-11 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Er wird jeweils von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Der Amtsantritt erfolgt nach der Generalversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Oberturner, Jugendriegehauptleiter, Beisitzer
- 6.7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zeichnungsberechtigt. Für Wertschriftenanlagen oder Anschaffungen über Fr. 500.-- zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.

**Generalversammlung****Vereinsversammlung****Turnstand****Wahlen und Abstimmungen****Vorstand****Zeichnungsbe-  
rechtigung**

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| <p>6.8. Der Vorstand hat im Besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Handhabung der Statuten und Reglemente.</li> <li>b) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Versammlungen zu erledigenden Geschäfte und Wahlen sowie die Vollziehung der Beschlüsse.</li> <li>c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen.</li> <li>d) Verwaltung des Vereinsvermögens.</li> <li>e) Aufnahme von Mitgliedern, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Versammlung.</li> <li>f) Erstellen des Etats nach Weisung der Verbände.</li> <li>g) Verkehr mit den Behörden.</li> </ul> | <b>Aufgaben</b>             |
| <p>6.9. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>Beschlussfähigkeit</b>   |
| <p>6.10. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Beschlüsse</b>           |
| <p>6.11. Der Präsident und, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident beruft Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Er kontrolliert die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Zuhanden der Generalversammlung verfasst er einen schriftlichen Jahresbericht.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Präsident</b>            |
| <p>6.12. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Funktion und ist dessen Stellvertreter.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>Vizepräsident</b>        |
| <p>6.13. Der Oberturner leitet und überwacht den Turnbetrieb und das Training. Er führt eine Anwesenheitskontrolle. Zuhanden der Generalversammlung verfasst er einen technischen Jahresbericht und eine Statistik über den Turn- und Trainingsbesuch. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand stellt er zuhänden der Generalversammlung das Tätigkeitsprogramm auf. Er erstellt für alle Anlässe ein Programm, welches dem Vorstand zu unterbreiten ist. Er ist für den Besuch der verschiedenen Kurse im technischen Sektor verantwortlich.</p>                                                                                                                                      | <b>Oberturner</b>           |
| <p>6.14. Der Aktuar verfasst die vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Dokumente und führt in den Versammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll. Er ist für die Archivierung sämtlicher wichtiger Vereinsakten, Protokolle, Berichte usw. verantwortlich. Er führt überdies die Mitgliederkartei und eine Vereinschronik. Er ist für die Anmeldung und Pflege der Mitgliederdaten beim STV (STV-Admin) zuständig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>Aktuar</b>               |
| <p>6.15. Der Kassier besorgt das Inkasso der Jahresbeiträge und ist für den gesamten Zahlungsverkehr zuständig. Er führt die Jahresrechnung und Spezialfonds des Vereins, die jeweils auf die Generalversammlung hin abzuschliessen sind. Er ist für die Archivierung aller Finanz-Dokumente verantwortlich. Er meldet allfällige Unfälle sofort der SVK. Zudem nimmt er die Revision der Jugendriegekasse vor.</p>                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Kassier</b>              |
| <p>6.16. Dem Beisitzer werden spezielle Aufgaben übertragen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>Beisitzer</b>            |
| <p>6.17. Der Jugendriehauptleiter organisiert die Jugendriege sowie die MUKI/KITU-Riege und ist für die Nachwuchsförderung im Verein zuständig. Er ist das Verbindungsglied zwischen dem TVM und der Jugendriege sowie der MUKI/KITU-Riege.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Jugendriehauptleiter</b> |
| <p>6.18. Der Vizeoberturner unterstützt den Oberturner in seiner Funktion und ist dessen Stellvertreter. Er sollte die Ausbildungskurse der Verbände besuchen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>Vizeoberturner</b>       |



- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| 6.19. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und allfällige Spezialfonds. Sie haben über das Ergebnis zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Revisoren</b>           |
| 6.20. Der Fähnrich vertritt den TVM bei Anlässen mit der Fahne.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>Fähnrich</b>            |
| 6.21. Der Materialverwalter führt ein Verzeichnis über alle dem Verein gehörenden Gegenstände. Er ist für die richtige Unterbringung der Turngeräte in der Halle und auf dem Turnplatz verantwortlich, wozu er die nötigen Hilfskräfte bestimmen kann. Der Materialverwalter ist für den Unterhalt und das Kennzeichnen der Geräte zuständig.<br>Er legt dem Vorstand einmal jährlich ein Inventar über das vorhandene Material vor. | <b>Materialverwalter</b>   |
| 6.22. Die detaillierten Aufgaben der obengenannten Ämter sind im Pflichtenheft genau umschrieben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Pflichtenheft</b>       |
| 6.23. Die Versammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Spezialkommissionen zur Erledigung von bestimmten Aufgaben einsetzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Spezialkommissionen</b> |

## 7. Tätigkeit des Vereins

- |                                                                                                                                                                                                       |                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| 7.1. Der TVM ist bestrebt, allen Mitgliedern entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu schaffen. Der Verein organisiert ebenfalls Wanderungen und andere gesellschaftliche Anlässe.    | <b>Tätigkeit</b>                |
| 7.2. Zur Vorbereitung der Turnfeste oder anderer turnerischer Anlässe kann der Oberturner, mit Genehmigung des Vorstandes, die Zahl der Trainingseinheiten erhöhen oder diese obligatorisch erklären. | <b>Zusatztraining</b>           |
| 7.3. Der TVM nimmt in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, denen er angehört, teil.                                                                                             | <b>Teilnahme an Wettkämpfen</b> |

## 8. Finanzen

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 8.1. Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die von der Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträge</li> <li>b) Schenkungen</li> <li>c) Vermögensertrag</li> <li>d) Überschuss aus Turnfesten und anderen Anlässen</li> <li>e) Subventionen</li> </ul>                             | <b>Einnahmen</b>   |
| 8.2. Die Einnahmen werden verwendet: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zur Leistung von Verbandsbeiträgen</li> <li>b) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des TVM</li> <li>c) Zur Teilnahme an Turnfesten und anderen Anlässen</li> <li>d) Zur Anschaffung von Turngeräten und Material</li> <li>e) Zur Bildung von Reserven</li> </ul> | <b>Ausgaben</b>    |
| 8.3. Der Verein kann für bestimmte Anschaffungen und Anlässe Spezialfonds errichten oder Rückstellungen vornehmen. Hierüber führt der Kassier gesonderte Rechnung. Über die Verwendung kann der Vorstand oder die Versammlung gemäss dem entsprechenden Reglement beschliessen.                                                                   | <b>Fonds</b>       |
| 8.4. Für die Verbindlichkeit haftet das Vereinsvermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.                                                                                                                                                             | <b>Haftbarkeit</b> |



## 9. Jugendriege

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 9.1. Mit der Führung der Jugendriege bezweckt der Turnverein, Knaben und Mädchen im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und in ihnen Freude an sportlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit zu wecken und zu fördern.<br>Die Jugendriege bereitet ihre Mitglieder auf den Übertritt in den Turnverein vor.                                      | <b>Zweck</b>        |
| 9.2. Kinder im schulpflichtigen Alter können mit dem Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt als Mitglieder in die Jugendriege aufgenommen werden.                                                                                                                                                                                                | <b>Eintritt</b>     |
| 9.3. Die Jugendriege erhebt einen Jahresbeitrag nach deren Bestimmungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>Beitrag</b>      |
| 9.4. Alle turnenden Mitglieder werden automatisch mit der STV-Mitgliedschaft bei der Sportversicherungskasse (SVK) versichert. Unfälle sind durch den Verunfallten dem Kassier unverzüglich zu melden. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfall und Haftbarkeit zu versichern, die allenfalls nicht von der SVK übernommen werden. | <b>Versicherung</b> |

## 10. MUKI/KITU-Riege

- |                                                                                                                                                                                                                                                    |                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 10.1 Mit der Führung einer MUKI/KITU-Riege bezweckt der Turnverein, Knaben und Mädchen vor dem schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten. In der MUKI/KITU-Riege werden die Teilnehmenden auf den Übertritt in die Jugendriege vorbereitet. | <b>Zweck</b>     |
| 10.2 In der MUKI-Gruppe werden Kinder ab dem Alter von 3 Jahren unter Beisein eines Elternteils oder einer sorgeberechtigten Person unterrichtet. In der KITU-Gruppe werden Kinder ab dem Kindergartenalter selbstständig im Turnen unterrichtet.  | <b>Eintritt</b>  |
| 10.3 Der MUKI/KITU-Riege können Kinder der entsprechenden Altersgruppen beitreten. Die MUKI- bzw. KITU-Riege kann Eintritts- oder Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft festlegen und erheben.                                                     | <b>Beitrag</b>   |
| 10.4. Im Weiteren organisiert und verwaltet die MUKI- und KITU-Riege sich selbst nach eigenem Reglement.                                                                                                                                           | <b>Reglement</b> |

## 11. Männerriege

- |                                                                                                                                                                                                                |                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 11.1. Die Männerriege Messen ist eine Riege des Turnverein Messen. Die Männerriege Messen ist ein selbstständiger Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB und verwaltet sich nach ihren eigenen Statuten selbst. | <b>Funktion</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|



## 12. Revisions- und Schlussbestimmungen

- 12.1. Auf Verlangen des Vorstandes oder Zweidrittel der Mitglieder kann eine Teil- oder Totalrevision der Statuten in die Wege geleitet werden. Sie wird von der Versammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Einzelne Artikel können an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit angepasst werden.
- 12.2. Die Auflösung des TVM kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Solange acht Mitglieder den Fortbestand des TVM wünschen, kann derselbe nicht aufgelöst werden.
- 12.3. Bei einer Auflösung des Vereins sind Vermögen und Inventar dem Solothurnischen Kantonalturnverband zu übergeben. Dieser wird sie treuhänderisch verwalten bis zur Neugründung eines TVM mit demselben Zweck und Ziel.
- 12.4. Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Vorstand des Solothurnischen Kantonalturnverbandes auf den 01. Februar 2024 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente, Beschlüsse und Weisungen werden dadurch aufgehoben oder erfahren eine sinngemässe Anpassung.

**Revision Statuten**

**Auflösung**

**Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

**Inkrafttreten**

Genehmigt durch die Generalversammlung des Turnvereins Messen vom  
26. Januar 2024

Der Präsident

Die Aktuarin

Patrik Lüthi

Livia Schüpbach

Genehmigt durch die Statutenprüfungskommission des Solothurnischen Kantonaltturnverbandes

Ort und Datum: .....

Der Präsident

Die Sekretärin/ Der Sekretär

.....

.....

Genehmigt durch den Kantonaltturnverband

Ort und Datum: .....

Der Präsident

Die Sekretärin

Christian Sutter

Simone Grimm

